



Brüssel, den 6.7.2023  
C(2023) 4706 final

*Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,*

*die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz über ein interoperables Europa) {COM(2022) 720 final}.*

*Im Einklang mit den Prioritäten der Kommission für ein „Europa für das digitale Zeitalter“, die im Arbeitsprogramm der Kommission für 2022 dargelegt sind, zielt der Vorschlag darauf ab, eine Interoperabilitäts-Governance-Struktur zu schaffen, die öffentlichen Stellen auf allen Verwaltungsebenen – auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene – dabei hilft, zusammenzuarbeiten und ein Ökosystem von Interoperabilitätslösungen für den öffentlichen Sektor der EU zu schaffen. Dieser Vorschlag wird den öffentlichen Verwaltungen helfen, die Ziele des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (Beschluss (EU) 2022/2481) zu erreichen, nämlich dass 100 % der wichtigsten öffentlichen Dienste ab dem Jahr 2030 online zur Verfügung stehen.*

*Angesichts der Einwände des Bundesrates gegen die Rechtsgrundlage, die für die vorgeschlagenen Maßnahmen gewählt wurde, begrüßt die Kommission die Gelegenheit, einige Aspekte ihres Vorschlags klarzustellen, und hofft, damit die Bedenken des Bundesrates ausräumen zu können.*

*Der Bundesrat argumentiert in seiner Stellungnahme, dass die gewählte Rechtsgrundlage es nicht erlaube, öffentliche Dienstleistungen zu regulieren, die Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu steuern oder Verwaltungsbefugnisse bei der Union zu zentralisieren. Die Kommission kann dem Bundesrat versichern, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen keineswegs die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Verwaltung in Frage stellen.*

*Um im Einklang mit Artikel 170 AEUV einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 26 und 174 AEUV zu leisten und den Bürgerinnen und Bürgern der EU, den Wirtschaftsbeteiligten sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang die Vorteile zugutekommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen ergeben, sollte die EU den Auf- und Ausbau transeuropäischer*

*Herrn Günter Kovacs  
Präsident des Bundesrates  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 WIEN (Österreich)*

*Netze, insbesondere im Bereich der Telekommunikation, unterstützen. Nach Artikel 171 Absatz 1 AEUV soll die Union u. a. jede Aktion durchführen, die erforderlich ist, um die Interoperabilität der transeuropäischen Netze zu gewährleisten. In Artikel 171 Absatz 2 heißt es: „Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander in Verbindung mit der Kommission die einzelstaatlichen Politiken, die sich erheblich auf die Verwirklichung ... [des Ziels der Schaffung transeuropäischer Netze] auswirken können. Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.“*

*Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, die grenzüberschreitende Interoperabilität der transeuropäischen Netze im Bereich der Telekommunikation zu verbessern, insbesondere der Netze, die für die Erbringung oder Verwaltung öffentlicher Dienste in der Union genutzt werden, um die Entwicklung einer interoperablen transeuropäischen Infrastruktur für digitale öffentliche Dienste zu fördern. Somit fällt der Anwendungsbereich des Vorschlags unter Artikel 171 Absatz 1 AEUV. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Maßnahmen der EU, die zum „Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA)“ beitragen, sich im Rahmen der transeuropäischen Netze für Telekommunikation bewegen.<sup>1</sup>*

*Darüber hinaus trifft es zwar zu, dass der Vorschlag zu besseren öffentlichen Online-Diensten für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen führen soll, er beinhaltet aber keine Regulierung dieser Dienste an sich – wie in der Stellungnahme des Bundesrates angedeutet. Der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Maßnahmen liegt vielmehr auf der Einrichtung eines inklusiven Kooperationsnetzes, das die Entwicklung von Elementen zur Unterstützung interoperabler öffentlicher Dienstleistungsinfrastrukturen steuern soll. Dabei geht es z. B. um wiederverwendbare Lösungen, ein Portal für den Austausch technischer Lösungen und bewährter Verfahren, Reallabore, gegenseitige Begutachtungen und Schulungen. Die Übernahme all dieser Lösungen bleibt dem Vorschlag nach aber völlig freiwillig.*

*Als verbindliche Maßnahmen sieht der Vorschlag erstens eine Interoperabilitätsbewertung vor, d. h. bei der Einrichtung oder erheblichen Veränderung*

---

<sup>1</sup> Rechtssache C-22/96, Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union, ECLI:EU:C:1998:258. Der Gerichtshof stellte hierzu Folgendes fest: „... der streitige Beschluss [enthält] Aspekte, die die Interoperabilität der Netze im Sinne von Artikel 129c Absatz 1 zweiter Gedankenstrich betreffen. Nach der dritten Begründungserwägung dieses Beschlusses ist es nämlich erforderlich, die Interoperabilität der einzelstaatlichen Telematiksysteme zu gewährleisten. Ferner findet nach ... (dem streitigen Beschluss) das durch Artikel 4 eingeführte besondere Verfahren Anwendung auf die ‚Annahme von gemeinsamen Regeln und Verfahren für die Herstellung der Interoperabilität in technischer und administrativer Hinsicht‘. Schließlich ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1, dass unter den Aktionen, die der Gemeinschaftsbeitrag umfassen kann, insbesondere Maßnahmen in Bezug auf die Interoperabilität zu finden sind. Diese ist im Übrigen eine der in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten Rahmenbedingungen. Obwohl der Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze im Bereich der Telekommunikation als solcher den Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze und den Zugang zu diesen Netzen erfordert, zeigt der Inhalt des streitigen Beschlusses, dass er Aktionen umfasst, die spezifisch unter Artikel 129c Absatz 1 zweiter Gedankenstrich fallen.“ (Rn. 35–36).

*von Netz- und Informationssystemen, die die elektronische Erbringung oder Verwaltung öffentlicher Dienste ermöglichen, müssten öffentliche Stellen und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union die Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität (die Möglichkeit des grenzüberschreitenden Datenverkehrs) prüfen. Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf etwaige Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den Ergebnissen solcher Bewertungen ergriffen werden. Die zweite verbindliche Verpflichtung betrifft die Pflicht zur Weitergabe bzw. gemeinsamen Nutzung von Interoperabilitätslösungen auf Anfrage und unter bestimmten Bedingungen. Beide Verpflichtungen betreffen Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Interoperabilität der transeuropäischen Netze erforderlich sind, und beinhalten keine Zentralisierung der Verwaltungsbefugnisse bei der Union.*

*Die vorgeschlagenen Maßnahmen beruhen auf den mehr als 20-jährigen Erfahrungen der Kommission mit EU-Förderprogrammen im Bereich der Interoperabilität des öffentlichen Sektors, die auch heute noch im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ laufen. Die informellen Kooperationsstrukturen, die im Rahmen dieser aufeinanderfolgenden Maßnahmen geschaffen wurden, sollen dem Vorschlag nach durch einen formaleren Ansatz ersetzt werden. Obwohl die Folgenabschätzung auch eine große Unterstützung für verbindlichere Maßnahmen wie bindende Interoperabilitätsstandards ergab, hat sich die Kommission für die subsidiaritätsfreundlichste Option entschieden, wobei der Schwerpunkt auf einer engeren Zusammenarbeit und auf der gemeinsamen Gestaltung liegt.*

*Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat geäußerten Bedenken mit diesen Ausführungen ausgeräumt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Maroš Šefčovič  
Vizepräsident*

*Johannes Hahn  
Mitglied der Kommission*

